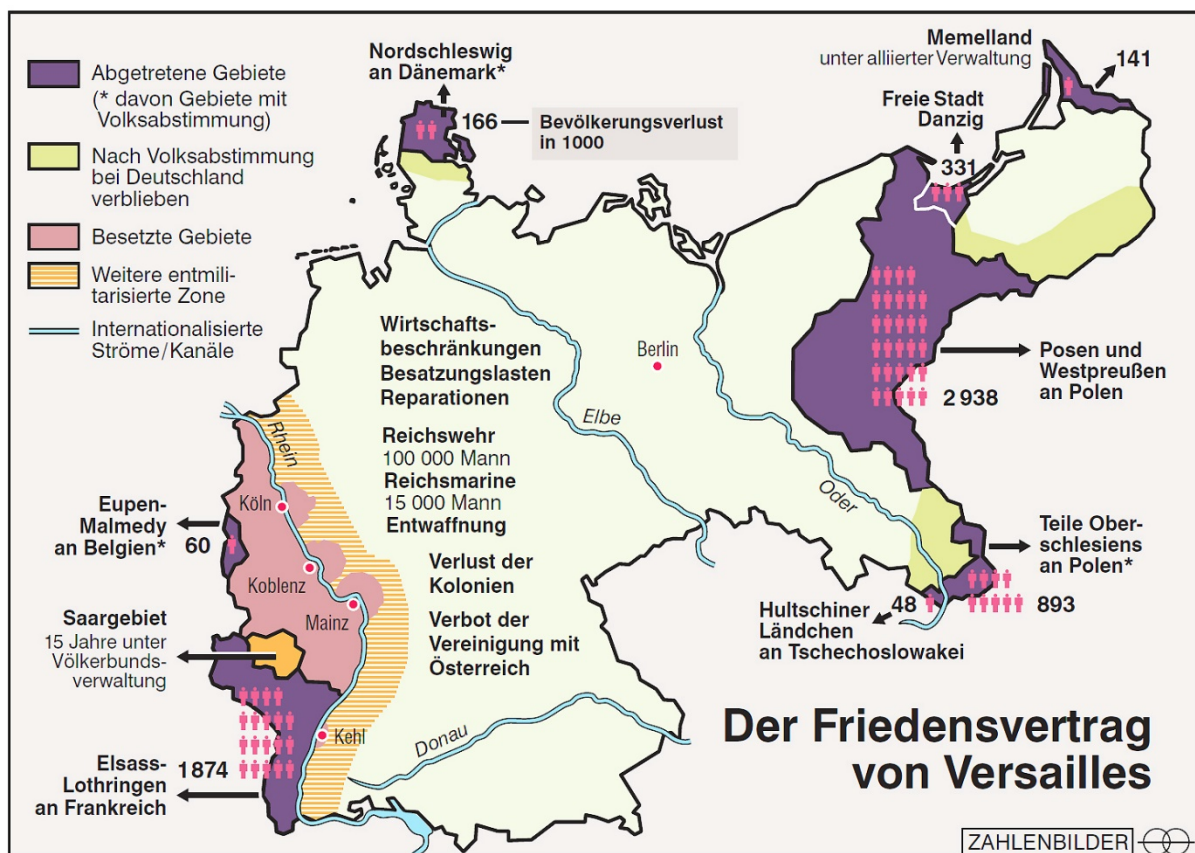


## Die Bestimmungen des Versailler Vertrages

Friedensschlüsse sollen kriegerische Konflikte beenden und den Neubeginn normaler Beziehungen zwischen den Kriegsparteien ermöglichen. Einem solchen Ergebnis stand der **Friedensvertrag von Versailles**, der am 28.6.1919 zwischen den Siegermächten des ersten Weltkriegs und dem Deutschen Reich geschlossen wurde und am 19.1.1920 in Kraft trat, jedoch selbst im Weg. Nach intensiven Verhandlungen zwischen den alliierten Mächten war er ohne Beteiligung der deutschen Seite zustande gekommen und von der Reichsregierung nur unter dem Druck eines militärischen Ultimatums unterzeichnet worden. Hatte das von Präsident *Wilson* verkündete 14-Punkte-Friedensprogramm in Deutschland zunächst Hoffnungen auf einen Verständigungsfrieden geweckt, so schockierte der Vertrag durch seine harten Auflagen. Die von ihm geforderten Gebietsabtretungen und Reparationsleistungen, die demütigende Besetzung des Rheinlands und die militärischen Beschränkungen erwiesen sich als schwere Hypothek für die junge Weimarer Republik.

Fatale Wirkung hatte vor allem Art. 231 des Vertrags, der Deutschland die alleinige Kriegsschuld zuwies. Kernstück des Vertrags war die Festlegung der **neuen Grenzen** des Deutschen Reichs, durch die rund ein Siebtel des Staatsgebiets und ein Zehntel der Bevölkerung vom Reich abgetrennt wurde. Im



© Bergmoser + Höller Verlag AG

50 067

Westen fiel das 1871 annektierte Elsass-Lothringen wieder an Frankreich zu rück. Das Saargebiet wurde auf 15 Jahre unter die Verwaltung des neu gegründeten **Völkerbunds** gestellt. Bedeutender waren aber die Gebietsverluste im Osten, wo das Interesse Frankreichs an einem lebensfähigen polnischen Staat im Vordergrund stand: So erhielt Polen große Teile der preußischen Provinzen Posen und Westpreußen als »Korridor« zur Ostsee, außerdem den östlichen Teil Oberschlesiens mit seinen Kohlegruben. Das Memelland ging in alliierte Verwaltung über, Danzig wurde als *Freie Stadt* unter dem Mandat des Völkerbunds aus Preußen herausgelöst. Nur in einigen Gebieten fanden Volksabstimmungen über die weitere Staatszugehörigkeit statt; anderen blieb das von *Wilson* postulierte Selbstbestimmungsrecht verwehrt.

## Die Bestimmungen des Versailler Vertrages

Das linksrheinische Gebiet mit den Brückenköpfen Köln, Koblenz und Mainz stand unter alliierter **Besatzung**, die bei deutschem Wohlverhalten in drei Etappen (nach 5, 10, 15 Jahren) abgezogen werden sollte; rechts des Rheins wurde eine 50 km breite entmilitarisierte Zone errichtet. Teil V des Vertrags sah eine drastische Beschränkung der deutschen Militärmacht vor. Die Wehrpflicht wurde abgeschafft, das Landheer auf 100 000, die Marine auf 15 000 Berufssoldaten begrenzt, die Bewaffnung stark reduziert. In der Frage der **Reparationen**, mit denen zivile Schäden abgegolten werden sollten, setzte der Vertrag überaus harte Liefer- und Zahlungsverpflichtungen als Abschlag auf die noch offene Gesamtsumme fest.



Schlagzeile in der Berliner Presse vom 30. Juni 1919

## Aus einer Stellungnahme des US-Außenministers Robert Lansing vom 8. Mai 1919

Gestern wurden den deutschen Bevollmächtigten die Friedensbedingungen übergeben, und zum ersten Male in diesen Tagen fieberhaft erregter Vorbereitung hatte man Zeit, den vollständigen Vertrag als ein zusammenhängendes Schriftstück in Augenschein zu nehmen. Der Eindruck, den er vermittelt, ist nicht einfach nur enttäuschend; er erweckt vielmehr [...] ein Gefühl der äußersten Niedergeschlagenheit. Die Friedensbedingungen erscheinen unsagbar hart und zugleich demütigend. Tatsächlich erscheinen mir viele Forderungen nahezu unerfüllbar. Der durch den Vertrag zugleich hergestellte Völkerbund soll - darauf vertraut man allen Ernstes - die künstliche Ordnung am Leben erhalten, die auf dem Wege des schmalsten Kompromisses zwischen den widerstreitenden Interessen der Großmächte errichtet worden ist, und ein Aufkeimen der Kriegssaat, die in so vielen Paragraphen ausgesät wurde und die - unter normalen Bedingungen - bald reichlich Früchte tragen dürfte, verhindern. Aber ebenso gut könnte dieser Bund den Versuch unternehmen, das Wachstum der Pflanzenwelt in einem tropischen Dschungel zu verhindern.

Früher oder später werden unweigerlich neue Konflikte entstehen, geweckt durch diesen sogenannten Friedensvertrag. Zudem kann man von vornherein zugeben, dass dieser Völkerbund nichts anderes als ein Werkzeug der Mächtigen ist, dazu bestimmt, alle vertretbaren nationalen Aspirationen<sup>1</sup> bei jenen zu unterdrücken, die durch die Kriegsniederlage machtlos geworden sind. Prüft den Vertrag, und ihr werdet finden, dass ganze Bevölkerungsgruppen gegen ihren erklärten Willen der Verantwortung jener ausgeliefert worden sind, die sie hassen, während man sie ihrer wirtschaftlichen Ressourcen beraubt hat, die wiederum anderen überlassen worden sind. Hass und Erbitterung, wenn nicht Verzweiflung, müssen die Folgen derartiger Bestimmungen sein. Es mag Jahre oder Jahrzehnte dauern, bis die auf diese Weise unterdrückten Völker imstande sind, ihr Joch abzuschütteln, aber so gewiss, wie die Nacht auf den Tag folgt, wird die Zeit kommen, da sie ernsthaft den Versuch wagen werden. Ja, wir haben einen Friedensvertrag, aber er wird Europa und der Welt keinen dauernden Frieden bringen, weil er auf dem Treibsand des Eigennutzes gegründet ist.

Zitiert nach: W. Lautemann, M. Schlenke (Hg.), *Geschichte in Quellen*, Band 5, München 1961, S. 128f.

<sup>1</sup> **Aspiration** (lat. aspirare - ,ansaugen'), die: Bestrebung, Streben, zielgerichtete Hoffnung.

Qui nihil scit,  
omnia credere debet!

HK 2018/2019



Die  
Weimarer Republik  
(1919-1933)